

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Westerheim  
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

**Vom 19. August 2019**

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Westerheim betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Westerheim. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht in Westerheim aus

a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und

b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Die Kindertageseinrichtung besteht in Westerheim, Gemeindeteil Günz, aus dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Kinder ab einem Alter von 30 Monaten dürfen gemeinsam im Kindergarten betreut werden.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(5) Die Kindertageseinrichtung dient der Bildung, Förderung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde Westerheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Förderung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

## Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Gebühren (Elternbeiträge) nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Westerheim (GS-KiTa) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### § 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Westerheim aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz - IfSG) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. In Ausnahmefällen ist eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum des Kindes durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

### § 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Westerheim zusammen mit der Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Westerheim verständigt. Die

Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid (Gebührenbescheid). In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen auch während des laufenden Betreuungsjahres erfolgen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Förderung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

## § 7

### Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 6 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- h) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchstabe a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchstabe f) bis h) zutreffen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) und b) sowie Abs. 3.

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Westerheim haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus

dem Gemeindegebiet benötigt wird. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde werden vorher gehört.

(5) Kinder werden frühestens ab einem Alter von 6 Monaten in der Krippe in Westerheim und ab 30 Monaten im Kindergarten Günz aufgenommen.

## § 8

### Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 7 Abs. 1 und 2.

## § 9

### Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

## § 10

### Öffnungszeiten; Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Westerheim nach Bedarfsprüfung durch die Kindergartenleitung und in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat eine beratende Funktion.

(2) Der Kindergarten und die Krippe Westerheim haben wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag	7.15 bis 16.30 Uhr
Freitag	7.15 bis 12:30 Uhr.

(3) Der Kindergarten Günz hat wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch	07.30 bis 13.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.30 Uhr



(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

## § 12

### Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese bis spätestens 9.00 Uhr desselben Tages zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für eine weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## § 13

### Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 IfSG meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

## § 14 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt bei Eintritt des Kindes in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Abmeldung während des Betriebsjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

## § 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Förderung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umgang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für zwei Monate trotz Mahnung nicht entrichtet wurden oder
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

## § 16

### Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Persönliche Sprechstunden können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen pädagogischem Personal und Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

## § 17

### Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 18

### Haftung

(1) Die Gemeinde Westerheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Westerheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Westerheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Westerheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Westerheim wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 07. August 2013 außer Kraft.

Westerheim, 19.08.2019

Gemeinde Westerheim

gez.

Christa Bail

Erster Bürgermeisterin